

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für
die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
vom 26.06.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.1996 Nr. 12), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2009 (Bremervörder Zeitung vom 29.12.2009) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge in Kubikmeter des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlammes berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) bei der Regelabfuhr
 - aa) für das Absaugen des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm **27,99 €**
 - ab) für das Absaugen des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie für die Abfahrt von Rücklaufwasser/Grundwasser bei defekten Kleinkläranlagen und Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm **19,96 €**
 - b) bei der bedarfsgerechten Abfuhr
 - ba) für das Absaugen des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 3 Jahren pro cbm **30,90 €**
 - bb) für das Absaugen des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 4 Jahren pro cbm **32,99 €**
 - bc) für das Absaugen des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 5 Jahren pro cbm **35,08 €**
- 3) Weiter werden erhoben für den Einsatz eines Saugwagens für z. B. Sondereinsätze, Notentsorgungen und vergebliche Anfahren usw. die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines einmaligen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 € und einer Entsorgungsgebühr auf der Kläranlage von 1,65 € je cbm angeliefertes Abwasser.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremervörde, den 26. Juni 2012

Gummich
Bürgermeister